

## Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

### 1. Aktueller Stand

Mit dieser MO.Info informieren wir Euch über den Sachstand und die kommenden Entwicklungen rund um das *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKISchG)*. Wir bitten Euch, diese Informationen auch Euren örtlichen und regionalen Untergliederungen bzw. Mitgliedsorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Die Landesjugendringe bitten wir, ggf. diese an die landespezifische Situation anzupassen oder Entsprechendes zu ergänzen.

Sachstand (07.12.2011)

Am 27.10.2011 hat der **Bundestag** das Bundeskinderschutzgesetz in der vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geänderten Fassung beschlossen. Die entsprechende Fassung des für uns besonders relevanten § 72a SGB VIII befindet sich in der Anlage.

**Der Bundesrat hat am 25.11.2011 dem Gesetz die Zustimmung verweigert.** Dies wurde mit den Forderungen nach Kostenerstattung für Hebammenleistungen für sechs Monate durch die gesetzlichen Krankenkassen, nach finanzieller Absicherung der psychosozialen Unterstützung durch Hebammen oder Familienhebammen durch den Bund und nach Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung der primärpräventiven Leistungen regionaler Netzwerke "Frühe Hilfen" sowie die Erwartung, dass der Bund die infolge des BKISchG den Ländern direkten entstehenden finanziellen Mehrbelastungen dauerhaft und vollständig ausgleicht und dass die Regelungen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a noch geändert werden, begründet.

Die **Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 79 a SGB VIII** sind aus Sicht der Länder zwar grundsätzlich sinnvoll, um den Qualifizierungsprozess in der öffentlichen Jugendhilfe weiter voranzubringen. Damit die Regelungen aber praxistauglich und unbürokratisch umsetzbar sind, besteht aus Sicht der Länder in der konkreten Ausgestaltung, insbesondere bei § 79a SGB VIII, Veränderungsbedarf mit dem Ziel, die bundesrechtlichen Vorgaben auf das Notwendige zu beschränken. Dies wird damit begründet, dass die verbindliche bundesrechtliche Vorgabe zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht überreguliert und zu bürokratisch ausgestaltet werden sollte. Insbesondere seien die in § 79a Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen verzichtbar.

Die Bundesregierung hat daraufhin am 30.11.2011 die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** beantragt. Dieser hat das Gesetz **am 14.12.2011** auf seiner Tagesordnung. Es gibt derzeit jedoch keinen Anlass anzunehmen, dass das Vermittlungsverfahren zu Änderungen im geplanten § 72a SGB VIII führen wird.

Einigen sich die Mitglieder des Vermittlungsausschusses auf Änderungen, geht der Gesetzentwurf zurück an den Bundestag. Dieser stimmt ohne Debatte über den Vermittlungsvorschlag ab, Änderungsanträge sind nicht zulässig. Wird die abgeänderte Vorlage auch im Bundesrat verabschiedet, ist das Gesetz angenommen. Wird vom Vermittlungsausschuss der ursprüngliche Entwurf bestätigt oder kommt es zu keiner Einigung, muss sich der Bundesrat erneut damit befassen.

07.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

**Es ist im Falle einer Einigung im Vermittlungsausschuss möglich, dass das Gesetz noch in derselben Woche im Bundestag und am 16.12.2011 auf der letzten Sitzung des Bundesrates in 2011 beschlossen wird und somit am 1.1.2012 in Kraft treten kann.**

Sollte dies nicht der Fall sein, tagt der Bundesrat nach derzeitigem Planungsstand erst wieder am 10.2.2012.

## **2. Erarbeitung von Umsetzungshinweisen zu § 72a**

Zur einheitlichen Umsetzung des Gesetzes, vor allem zu § 72a, sind zunächst Hinweise der Bundes- und ggf. anschließend der Landesebene geplant, auch wenn die direkte Zuständigkeit bei den örtlichen Jugendämtern liegt. Mit deren Erarbeitung wird spätestens mit Beschluss des Gesetzes durch den Bundesrat begonnen. Zur gleichmäßigen Umsetzung des Gesetzes ist es daher sinnvoll, diese Empfehlungen abzuwarten und ein Voranschreiten einzelner örtlicher Jugendämter zu vermeiden. Das Interesse der Jugendämter dürfte aufgrund deren Gesamtverantwortung vor allem darin liegen, unangemessene Regelungen zu vermeiden und rechtssichere Vereinbarungen abzuschließen. Daher wird regelmäßig von einer Orientierung an landes- und bundesweiten Empfehlungen auszugehen sein.

Zur Erarbeitung bundesweiter Empfehlungen wird es eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) geben, in der auch eine Vertreterin der Landesjugendringe und Jugendverbände mitwirkt.

Ergänzend wird der DBJR auch direkt das Gespräch mit der BAGLJÄ suchen, um die entsprechenden Besonderheiten unseres Arbeitsfeldes zu beraten.

## **3. Hinweise zu § 72a für den Zeitraum bis zum Vorliegen von Umsetzungshinweisen**

Für ein Abwarten der bundesweiten Hinweise sprechen neben o.g. auch folgende Argumente:

- Der Prozess des Abschlusses der Vereinbarung mit den freien Trägern wird auf Basis der Hinweise bzw. Empfehlungen deutlich schneller gehen als ohne. Somit wird es durch das Abwarten kaum zu Zeitverlusten kommen.  
Die Grundintention und -forderung des § 72a SGB VIII ist weitgehend gleich geblieben: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Dazu gibt es in den meisten Kommunen und Landkreisen Regelungen, Absprachen und/oder Vereinbarungen. Daher besteht hier auch für den öffentlichen Träger kein dringender Handlungsdruck.
- Wenn Vereinbarungen ohne Vorliegen bundesweiter Hinweise oder landesweiter Empfehlungen abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass diese nicht mit jenen kompatibel sind. Unabhängig davon könnte dies auch dazu führen, dass es in jeder Kommune bzw. in jedem Landkreis andere Regelungen gibt („Flickenteppich“). Dies würde die Arbeit aller freien Träger, die nicht nur in einer Kommune tätig sind, sehr erschweren und für die betroffenen Kommunen ggf. lange und komplizierte Klärungsprozesse über Zuständigkeiten und dazu, wann die Regelungen welcher Kommune greift, bedeuten.

07.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Grundsätzlich bestehen für die freien Träger keine unmittelbaren Verpflichtungen, mit In-Kraft-Treten die Inhalte des § 72 a BKisSchG umzusetzen, da für eine Verpflichtung eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger zwingende Voraussetzung ist.

Bei der Umsetzung des BKisSchG ist – ob die bundesweiten Hinweise abgewartet werden oder nicht – eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses unumgänglich, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung des Jugendamtes handelt. Der Jugendhilfeausschuss muss zumindest die Basis für entsprechende Verhandlungen wie auch den angestrebten Inhalt mit den freien Trägern beschließen womit dann die Beteiligungsmöglichkeiten der freien Träger eröffnet sind.

Sofern dennoch bereits konkrete Vereinbarungen vorgelegt werden, muss der freie Träger diese nicht ohne Verhandlungsmöglichkeiten akzeptieren. Gegebenenfalls könnten Vereinbarungen auf den Zeitpunkt des Vorliegens von Empfehlungen oder bundesweiten Hinweisen befristet abgeschlossen werden.

Auch wenn die Verpflichtung aus dem Gesetz nur den öffentlichen Träger verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern abzuschließen und Letztere nicht direkt verpflichten kann, womit kein Handlungsdruck für die freien Träger entsteht, erscheint es schon zum jetzigen Zeitpunkt sehr empfehlenswert, dass sich die freien Träger aus ihrer Sicht auf den Abschluss von Vereinbarungen vorbereiten.

Hierzu können z. B. die folgenden Fragen dienen:

- Welche Bedingungen sind unannehmbar, welche unbedingt erforderlich?
- Welcher Verwaltungsaufwand könnte anfallen und wie kann er organisiert werden (vgl. hierzu § 72a Abs. 5: Einsichtnahme in die Führungszeugnisse, keine Aufbewahrung)?
- Wer/welche Gruppen von Ehrenamtlichen können konkret betroffen sein?
- Welche Kosten fallen an? Welche Kostenregelung ist zu vereinbaren?

Sobald weitere Informationen vorliegen, wird der DBJR auf gleichem Wege darüber informieren. Gleichzeitig versuchen wir, individuelle Anfragen aus den Mitgliedsorganisationen soweit wie möglich zu beantworten. Bitte solche **Anfragen an die E-Mail-Adresse: [grundlagenarbeit@dbjr.de](mailto:grundlagenarbeit@dbjr.de)** richten.

Über Hinweise auf konkrete Entwicklungen auf der örtlichen oder der Landesebene in Bezug auf die Einführung von Führungszeugnissen und/oder Aktivitäten im Vorfeld der Umsetzung des BKisSchG an diese Adresse freuen wir uns, da es unsere Arbeit unterstützt.

Zur **Umsetzung des § 79a** informieren wir nach Beschlussfassung durch den Bundesrat, da dieser noch Gegenstand der Verhandlungen und somit nicht absehbar ist, ob und ggf. in welcher Form er beschlossen wird.

Anlage

07.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

**Auszug § 72a Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)****Stand: Beschluss durch den Deutschen Bundestag****§72a**

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

*(Beschluss des Bundestages entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung)*